



Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz

KANTONALER KIRCHENVORSTAND

Sekretariat:
Leutschenstrasse 9 / Postfach 323
8807 Freienbach

Telefon: 055 415 50 56
Telefax: 055 415 50 53
sekretariat@sz.kath.ch
www.sz.kath.ch

An den
Kantonskirchenrat der
Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz

Einsiedeln, 20. Mai 2020

Bericht und Antrag zur Einführung eines Stimm- und Wahlrechts für Katholiken ohne Schweizer Bürgerrecht

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Kantonskirchenrätinnen und Kantonskirchenräte

Am 25. Mai 2018 haben Urs Heini und acht Mitunterzeichnende die Motion betreffend "Schaffung eines Stimm- und Wahlrechts für katholische Ausländerinnen und Ausländer für die katholische Kirche im Kanton Schwyz" eingereicht. Diese Motion M 1-2018 wurde an der 1. Session 2019 vom 24. Mai 2019 vom Kantonskirchenrat einstimmig (bei drei Enthaltungen) erheblich erklärt. Dabei wurde betont, dass es in der Kirche um Getaufte gehe, nicht um den Pass. In der Kirche würden sich viele Italiener, Kroaten, etc. aktiv beteiligen, wie auch viele Seelsorger kein Schweizer Bürgerrecht hätten (hinzu kommen insbesondere auch die Deutschen, Portugiesen und Spanier). Auch wurde diese Frage bei der kürzlichen Erarbeitung der neuen Verfassung für die Kantonalkirche bewusst ausgelassen und für eine separate Behandlung verschoben, wobei die damalige Kommission eine Einführung begrüsst hätte. Damit ist der Kantonale Kirchenvorstand beauftragt worden, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und dem Kantonskirchenrat zu unterbreiten.

Die bisherigen beiden - erfolglosen - Versuche zur Einführung eines Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer waren:

- Ergänzung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 21. September 2001 (WAG) in § 4 um einen neuen Absatz 2: "Auf schriftliches Ersuchen beim Kirchenrat des Wohnortes des Gesuchstellers erhalten röm.-kath. Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, das Stimm- und Wahlrecht." In der dazu verlangten Referendumsabstimmung vom 24. November 2002 wurde diese Bestimmung 43.7% zu 56.3% abgelehnt.
- Direkte Ergänzung mit einer Fassung von § 6 Abs. 2 OS (heute RKKV) im Rahmen des damals gesamthaft neuen Organisationsstatuts: "Die einzelnen Kirchgemeinden können für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C das Stimm- und Wahlrecht auf Kirchgemeindeebene einführen." In der obligatorischen Volksabstimmung vom 24. September 2006 wurde diese gesamte Vorlage für ein neues Organisationsstatut mit 45.8% Ja zu 54.2% Nein verworfen (dagegen wurde die RKKV mit der bewussten Ausklammerung dieser Thematik in der Abstimmung vom 14. Juni 2015 mit 64.9% Ja zu 35.1% Nein deutlich angenommen).

Im Einklang mit dem Kantonskirchenrat ist der Kantonale Kirchenvorstand ebenfalls der Auffassung, dass das Stimm- und Wahlrecht in der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz nicht mehr länger an das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts geknüpft werden soll. Eine solche Entwicklung ist in den umliegenden Kantonalkirchen bereits seit mehreren Jahren erfolgt, wie auch die Ev.-ref. Kantonalkirche Schwyz seit ihrem Bestehen keine Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit macht. Die Möglichkeit für Katholiken, in staatskirchenrechtlichen Belangen mitzubestimmen, fördert die weitere Integration dieser Personen, die mit der Kirche bereits vertraut sind, in die Gesellschaft. Als Katholiken und in der Regel Europäer (siehe dazu nachfolgend) sind sie mit den Gepflogenheiten gut vertraut und in der Lage, die mit dem Stimm- und Wahlrecht verbundene Verantwortung gleich wie Katholiken mit Schweizer Bürgerrecht wahrzunehmen. Hinzu kommt, dass damit auch die vermehrt aus dem Ausland stammenden Seelsorgenden in den jeweiligen Kirchenrat wählbar sind.

§ 6 Abs. 2 RKKV bestimmt: "Das Gesetz kann die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer regeln." Und in § 3 WAG ist der Grundsatz enthalten: "Das Stimmrecht wird durch die Verfassung der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz bestimmt." Danach wird für die Stimmrechtsausübung in § 4 WAG geregelt: "Das Stimmrecht wird in der Kirchgemeinde ausgeübt, in welcher der Stimmberechtigte analog der Gemeinde seinen politischen Wohnsitz hat. Dieser bestimmt sich nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung über die Wahlen und Abstimmungen."

Die Nachfrage des Kantonalen Kirchenvorstandes beim kantonalen Amt für Migration im Herbst 2019 hat ergeben, dass die ständige ausländische Wohnbevölkerung (d.h. mit einem Aufenthalt seit mindestens einem Jahr) mit Stand August 2018 bei 33'724 Personen lag (davon 22'792 Personen mit der Niederlassungsbewilligung C), wovon 27'740 Personen über 18 Jahre alt waren. Jedoch wird die Konfession nicht erfasst, sondern nur das Herkunftsland. Von diesen 33'724 Ausländern stammten 22'135 Personen aus EU-28/EFTA-Staaten und 11'589 Personen aus Drittstaaten. Es waren 30'334 Europäer (d.h. 90%), 749 Personen stammten aus Afrika, 714 aus Amerika, 1'837 aus Asien, 86 aus Ozeanien, und nur die Herkunft von 4 Personen war unbekannt. Die Herkunftsländer der ausländischen Bevölkerung waren dabei hauptsächlich Deutschland (8'235 Personen), Italien (3'676 Personen), Kosovo (2'997 Personen), Portugal (1'877 Personen), Serbien (1'860 Personen), Österreich (1'154 Personen), Nordmazedonien (1'036 Personen) sowie Bosnien und Herzegowina (1'013 Personen). Für die jeweils nachgeführten bzw. aktuellen monatlichen Zahlen kann auf die Publikation <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/auslaenderstatistik/archiv.html> verwiesen werden.

Diese Angaben über die Herkunft der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung im Kanton Schwyz sagen aber nicht direkt etwas über die Konfession der einzelnen Personen aus. Zusammen mit der üblichen Erhebung der Katholikenzahl per 1. Januar 2020 in den einzelnen Kirchgemeinden hat der Kantonale Kirchenvorstand deshalb auch die Anzahl der ausländischen Röm.-kath. Konfessionsangehörigen über 18 Jahren mit dem Stichtag 1. Januar 2020 erfragt. Diese Rückmeldungen ergaben, dass im Kanton Schwyz 8'324 Personen römisch-katholischer Konfession über 18 Jahre sind, die nicht über das Schweizer Bürgerrecht verfügen, wobei die drei Kirchgemeinden Feusisberg, Immensee und Schindellegi keine Angaben machen konnten. Gegenüber den 65'957 (Schweizer) Stimmberechtigten anlässlich der Referendumsabstimmung vom 30. Juni 2019 (d.h. 68'754 damalige Stimmberechtigte, abzüglich die Stimmberechtigten in den drei Kirchgemeinden, die keine Angaben über die ausländischen Katholiken machen konnten), machen diese Personen somit 12.620% aller römisch-katholischer Konfessionsangehörigen über 18 Jahren aus.

Der Kantonale Kirchenvorstand ist der Ansicht, dass diese Einführung für den ganzen Kanton Schwyz einheitlich erfolgen soll und nicht auf die Kantonalkirche oder die Kirchgemeinden, sowie dort sogar noch unterschiedlich von Kirchgemeinde zu Kirchgemeinde, zu unterteilen ist. Ebenso soll das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht gewährt werden. Um aber eine grundlegende Kenntnis der örtlichen Verhältnisse sicherzustellen, soll das Vorliegen einer Niederlassungsbewilligung C als Bedingung eingeführt werden (für

diese müssen Ausländer aus dem EU/EFTA Raum mindestens fünf Jahre und Drittstaatenangehörige mindestens zehn Jahre in der Schweiz leben). Der Aspekt einer genügenden Integration ist ansonsten erfüllt, da es um Belange im Zusammenhang mit der römisch-katholischen Kirche geht und die zwingende Voraussetzung als Katholik besteht. In dieser Hinsicht besteht ein deutlicher Unterschied zum Ausländerstimmrecht auf politischer Ebene, das im Ergebnis viel mehr Bereiche umfasst. Dort wird zum Teil eine viel weitergehende Integration bis gleich zur Forderung nach dem Gesuch zu einer Einbürgerung angeführt. Und mit dem Erfordernis der Niederlassungsbewilligung C kann eine grundlegende Vertrautheit mit den hiesigen Sitten und Gebräuchen vorausgesetzt werden, was bei einer voraussetzungslosen Erteilung nicht der Fall wäre.

Im Ergebnis kann somit eine Ergänzung des WAG in § 3 um einen neuen Absatz 2 erfolgen, um das Stimm- und Wahlrecht für Katholiken ohne Schweizer Bürgerrecht auf Stufe der Kantonalkirche und damit auch allen Kirchgemeinden allgemein einzuführen: **“Ein Mitglied der Kantonalkirche und der Kirchgemeinde seines Wohnsitzes ohne Schweizer Bürgerrecht, welches das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, ist stimm- und wahlberechtigt, sobald es die Niederlassungsbewilligung C erhalten hat.”** Die Nachfrage bei Einwohnerämtern hat ergeben, dass diese Lösung technisch umgesetzt werden kann.

Die Einführung eines Stimm- und Wahlrechts für Katholiken ohne Schweizer Bürgerrecht bringt keine nennenswerten personellen oder finanziellen Folgen mit sich. Lediglich werden bei Abstimmungen und Wahlen an der Urne mehr Stimmrechtsausweise zu drucken und zu versenden sein. Im Gegenzug werden mehr Personen in die Kirchenräte und in die Ämter der Kantonalkirche wählbar sein, so dass diese sich offenbar immer mehr erschwerende Suche nach Kandidierenden etwas erleichtert wird.

Über diesen Vorschlag zur Einführung eines Stimm- und Wahlrechts für Katholiken ohne Schweizer Bürgerrecht ist mit Schreiben vom 10. März 2020 an die Röm.-kath. Kirchgemeinden im Kanton Schwyz sowie an weitere interessierte Personen eine Vernehmlassung durchgeführt worden. Die Unterlagen wurden zusätzlich auch auf der Homepage der Kantonalkirche zur Verfügung gestellt. Es gingen schliesslich 32 Vernehmlassungen ein (24 von Kirchgemeinden, 3 von Organisationen und 5 von Einzelpersonen), wobei in nur einer Rückmeldung eine andere Formulierung vorgeschlagen wurde (die den Verzicht auf das Erfordernis der Niederlassungsbewilligung C verlangt). Auf dem Formular wurde im Ergebnis angekreuzt:

	Ja	Nein	egal	Unbedingt!	Enthaltung
Kirchgemeinden	22	1	(1)	1	0
Organisationen	1	0	0	0	2
Einzelpersonen	2	3	0	0	0
Gesamttotal	25	4	(1)	1	2

Die beiden sich enthaltenden Organisationen sind:

- Das Bistum Chur mit den Bemerkungen: “Die Römisch-katholische Kirche verzichtet darauf, sich zu diesem Rechtsgeschäft der “Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz” zu äussern. Wir halten lediglich fest, dass die Römisch-katholische Kirche die Unterscheidung der Ausländer und Inländer nicht kennt. Massgebend für die Gliedschaft in der Römisch-katholischen Kirche ist CIC, c. 205: *“Voll in der Gemeinschaft der katholischen Kirche in dieser Welt stehen jene Getauften, die in ihrem sichtbaren Verband mit Christus verbunden sind, und zwar durch die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung”.*”
- Der Kanton Schwyz mit den Bemerkungen: “Den Staatskirchenrechtlichen Körperschaften als selbständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts wird in den Schranken, sich nach demokratischen Grundsätzen zu organisieren und das Stimm- und Wahlrecht zu regeln, Autonomie eingeräumt (§ 85 Abs. 2 KV). Damit liegt die konkrete Ausgestaltung des Stimm- und Wahlrechts und dabei insbesondere auch die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer (vgl. § 6 Abs. 2 RKKV) in der Kompetenz der staatskirchenrechtlichen Körperschaften. Mit Blick auf die dargelegte Autonomie wird denn auch seitens des Rechts- und Beschwerdediensts sowie der Staatskanzlei auf eine Vernehmlassung verzichtet.”

Im Ergebnis hat die Vernehmlassung ergeben, dass 23 Kirchgemeinden die Einführung eines Stimm- und Wahlrechts für Katholiken ohne Schweizer Bürgerrecht in der vorgeschlagenen Fassung begrüßen, bei lediglich 1 ablehnenden Kirchgemeinde (von 13 Kirchgemeinden kam keine Rückmeldung). Die 3 negativ votierenden Einzelpersonen stammen alle aus der selben Kirchgemeinde, die aktuell grosse Probleme mit ihrem deutschen Pfarradministrator hat.

Gestützt auf die grundlegende Motion, die vorstehenden Überlegungen sowie das Ergebnis der Vernehmlassung beantragt der Kantonale Kirchenvorstand dem Kantonskirchenrat, eine vorberatende Kommission für die Einführung eines Stimm- und Wahlrechts für Katholiken ohne Schweizer Bürgerrecht zu wählen, welche den Bericht und Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes prüft. Dieser Beschluss kann dann an der Session vom 23. Oktober 2020 gefasst werden, so dass - vorbehaltlich des Beschlusses oder der Ergreifung eines Referendums (wobei lediglich eine Kirchgemeinde geäußert hat, dass in jedem Fall eine Urnenabstimmung durchzuführen sei) - diese Einführung voraussichtlich auf den 1. Januar 2021 hin erfolgen kann. Diese Kommission soll nach Ansicht des Kantonalen Kirchenvorstandes aus einem Präsidenten bzw. einer Präsidentin und grundsätzlich sechs weiteren Mitgliedern bestehen, wobei der Ressortchef Rechtswesen mit beratender Stimme beizuziehen ist.

Der Kantonale Kirchenvorstand beschliesst (Beschluss KVS 20-2020 vom 20. Mai 2020):

1. Dem Kantonskirchenrat wird beantragt, § 3 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz vom 21. September 2001 (WAG, RSKK 110) um einen neuen Absatz 2 zu ergänzen: "Ein Mitglied der Kantonalkirche und der Kirchgemeinde seines Wohnsitzes ohne Schweizer Bürgerrecht, welches das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, ist stimm- und wahlberechtigt, sobald es die Niederlassungsbewilligung C erhalten hat."
2. Diese Gesetzesänderung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 16 Abs. 2 der Verfassung unterstellt.
3. Für die Vorberatung der Vorlage sei eine Kommission zu wählen.
4. Der Kantonale Kirchenvorstand wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
5. Zustellung an die Mitglieder des Kantonskirchenrats zusammen mit der Einberufung an die konstituierende Session vom 19. Juni 2020.

Mit freundlichen Grüßen

Kantonaler Kirchenvorstand

Werner Inderbitzin, Präsident

Dr. Linus Bruhin, Sekretär